



- C. Grünordnerische Festsetzungen**
- Bestattung der Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB in Verbindung mit §14 BauGB)**
    - Öffentliche Fuß- und Radwege sowie Wege und Befestigungen auf Baugrundstücken sind wasserundurchlässig auszuführen. Als wasserundurchlässige Beläge in diesem Sinne gelten:
      - befestigte Rasenflächen, wie Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenplattler
      - wassergebundene Decken oder Splittdecken
      - Beläge mit offener Fuge, wie Beton- oder Natursteinpflaster, Plattenbeläge in Sand- oder Splittbett und Fugen mit Sand- oder Splittfüllung.
  - Flächen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
    - Die nach Planzeichen dargestellten öffentlichen Grünflächen werden als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Flächen sind als Mischflächen herzustellen und dauerhaft naturnah zu unterhalten. Entlang der Sulz sind Gras- und Krautbäume extensiv zu pflegen.
  - Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
    - Die nach Planzeichen dargestellten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu unterhalten.
  - Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
    - Zur klaren räumlichen Bestimmung der Wohnhöfe ist gem. zeichnerischer Festsetzung je ein "Hofbaum" zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Baumart und Qualität: Roß-Kastanie (*Aesculus hippocastanum*). Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 20/25 cm
    - Zur Gliederung der Straßenräume ist gem. zeichnerischer Festsetzung auf Baugrundstücken je ein "Straßenbaum" entlang der Straßentriften zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Baumart und Qualität: gefüllte Vogel-Kirsche (*Prunus avium 'Pleno'*). Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18/20 cm
    - Zur Ortsrandausbildung sind gem. zeichnerischer Festsetzung auf Baugrundstücken mindestens je zwei Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Baumart und Qualität: s. Empfehlungen zur Grünordnung. Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 14/16 cm
    - Zur Durchgrünung des Baugebiets ist auf den Baugrundstücken, die nicht den Festsetzungen nach 13.2 oder 13.3 unterliegen, mindestens je ein Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
    - Zur grünordnerischen Einbindung sind Carports und Garagen mit Kletterpflanzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
    - Bei zeichnerischer Darstellung zu pflanzender Bäume ist eine Verschiebung des Standorts bis zu 10 m zulässig.
- D. Empfehlungen zur Grünordnung**
- Auswahlliste für Gehölzer:**
    - Die Verwendung folgender Gehölzer wird empfohlen:
      - Obstbäume gemäß Festsetzung 13.3
        - Apfelsorten: "Bretacher", "Großes Jubiläumsapfel", "Jakob Fischer", "Birnensorten: "Gala Livia", "Galera", "Butterbäume"
        - Pflaume: "Tränkische Hauszweitsche"
      - Laubbäume gemäß Festsetzung 13.4
        - Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
        - Zierpappel (*Malus sargentii*)
        - Zierkirsche (*Prunus serrulata*)
        - Obstbäume, s.a.
      - Kletterpflanzen gemäß Festsetzung 13.5
        - Kletterrose (*Rosa spec.*)
        - Wild-Weißdorn (*Crataegus spec.*)
        - Geißblatt (*Lonicera spec.*)
        - Wilder Wein (*Parthenocissus spec.*)
      - Pflanzungen am Ufergehölzbaum gemäß zeichnerischem Pflanzgebot
        - Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
        - Esche (*Fraxinus excelsior*)
        - Silber-Weide (*Salix alba*)
        - Bruch-Weide (*Salix fragilis*)

- E. Sonstige Hinweise**
- Besondere bauliche Vorkehrungen**
    - Im gesamten Planungsgebiet stehen weiche Schichten mit nicht ausreichender Tragfähigkeit an. Deshalb sind bei der Gebäudegründung besondere Maßnahmen erforderlich.
    - Im gesamten Planungsgebiet steht das Grund- und Schichtwasser sehr hoch. Sollte eine Unterkerlerung der Gebäude vorgesehen werden, müssen die Untergeschosse der Gebäude als druckwasserdichte Wannen ausgebildet werden.
    - Das Grundwasser ist stark versalzend, deshalb müssen die Bauwerke dauerhaft sicher gegen diese Wässer geschützt werden.
    - Im Keller sollte auf Ödnis verzichtet werden, dessen Ödnis dennoch im Keller eingebaut werden, müssen sie gegen Aufschwimmen gesichert werden.
    - Die im Bebauungsplan dargestellte Bebauung ist als Bebauungsvorschlag zu verstehen.
  - Denkmalschutz**
    - Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen werden darauf hingewiesen, dass bei den Arbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche Funde nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz vom 25.06.1973 (OvSt. 13/1973) unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Regensburg gemeldet werden müssen.
  - Schiffahrt**
    - Auf dem Main-Donau Kanal fahren auch während der Nachtzeit Schiffe. Der Verkehr dieser Schiffe verursacht – je nach der in 1 Stunde vorbeifahrenden Schiffe – im westlichen Ende des Baugebietes einen Beurteilungs-Lärmpegel von etwa 45–50 dB(A), bei auftretenden Spitzepegeln von etwa 60 dB(A). Der Orientierungswert der DIN 18005 für ein allg. Wohngebiet beträgt für die Nachtzeit für Verkehrslärm 45 dB(A). Auftretende kurzzeitige Spitzepegel sollen nach 30-10m 50 dB(A) nicht überschreiten. Eine ungetönte Nachtruhe (entsprechend 45 dB(A)) ist bei den Wohngebieten zwischen Sulz und Kanal zu erreichen, wenn die Schlafräume (mit den Fenstern) nach Osten orientiert sind und damit im Schallschatten des eigenen Gebäudes liegen. Alternativ können die Fenster zu den Schlafräumen auch als Schallschutzfenster (Rw > 30 dB) ausgeführt werden.

**VERFAHRENSVERMERKE**

- A. Planverlauf**  
Für die Erarbeitung des Planverlaufs:
- Nürnberg, den \_\_\_\_\_, H. P. Gauff Ingenieure GmbH & Co. KG  
WGf - Werkgemeinschaft Freiraum
- B. Aufstellungsbeschluss (nach §2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)**  
Der Stadtrat von Berching hat in seiner Sitzung vom 21.08.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes "SÜDLICH DER SÜDTANGENTE" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.08.1990 nach §2 Abs. 1 BauGB ordentlich bekanntgegeben.
- C. Fällige Bürgerbeteiligung (nach §3 Abs. 1 BauGB)**  
Die Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Datung und Erläuterung für den Vorlauf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 17.06.2000 bis 19.05.2000 nach Bekanntmachung vom 06.04.2000 stattgefunden. Ergänzende Bürgerbeteiligung vom 01.08.2000 bis 15.08.2000 nach Bekanntmachung am 04.07.2000.
- D. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (nach §4 Abs. 1 BauGB)**  
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 05.07.2000. Stellungnahme bis 11.08.2000.
- E. Auslegungsbeschluss**  
Die Anzeigen aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der TOB wurden durch den Stadtrat am 04.10.2000 beschlussmäßig behandelt.
- F. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs (nach §3 Abs. 2 BauGB)**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 05.10.2000 wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.11.2000 bis 04.12.2000 nach Bekanntmachung am 23.10.2000 öffentlich ausgelegt. Die TOB wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ benachrichtigt.
- G. Bekanntmachung, Bewahren des Planes zur Einsicht (nach §10 Abs. 3 BauGB)**  
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am \_\_\_\_\_ gemäß § 10 BauGB ordentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird mit Begründung seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.  
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
- Nürnberg, den \_\_\_\_\_  
Stadtrat  
1. Bürgermeister \_\_\_\_\_  
Neumarkt i. d. Opf. von, dem \_\_\_\_\_  
Stadtrat  
L. A.

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- A. FÜR FESTSETZUNGEN**
- Nutzungsschablone**
- Art der Nutzung
  - Anzahl der Vollgeschosse
  - Geschossflächenzahl
  - Geschossflächenanteil
  - Einschränkung der Bauweise
  - Bauweise
  - Dachform, –neigung
- Art der baulichen Nutzung**
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
- 0,7 Geschossflächenzahl, z.B. 0,7
  - 0,35 Grundflächenzahl, z.B. 0,35
  - Z-Hilf Zahl der Vollgeschosse, z.B. Z=III
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- offene Bauweise
  - nur Hausgruppen zulässig
  - Baulinie
  - Baugrenze
  - Satteldach
  - 35°-48° Dachneigung
  - Firstfrichtung (zwingend)
- Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsfläche
  - Flächen besonderer Zweckbestimmung
  - Verkehrsberuhigter Bereich
  - FuR Fuß- und Radweg
  - Verkehrsbegleitgrün
  - landwirtschaftlicher Weg
  - Abfanggraben
  - öffentliche Parkplätze
- Flächen für Versorgungsanlagen**
- Flächen für Versorgungsanlagen
  - Trafestation
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
- Leitung (oberirdisch), wird zur Verkabelung vorgesehen
  - Leitung (unterirdisch), zur Verlegung vorgesehen
- Grünflächen**
- private Grünfläche
  - öffentliche Grünfläche
  - Spielplatz
- Wasserflächen**
- Wasserflächen
- Flächen für die Landwirtschaft**
- Flächen für die Landwirtschaft

- Nutzungsregelungen**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - Pflanzgebot für Bäume:
  - Baum ohne Bindung der Baumart
  - "Hofbaum" gemäß Festsetzung 13.1
  - "Straßenbaum" gemäß Festsetzung 13.2
  - Obstbaum gemäß Festsetzung 13.3
  - Erhaltungsebot für Bäume
  - Pflanzgebot für Hecken gemäß Festsetzung 7.2
  - Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Sonstige Planzeichen**
- Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen
  - Garagen
  - Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind
  - Grenze des räumliche Geltungsbereichs
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- B. FÜR HINWEISE**
- bestehende Gebäude
  - Bebauungsvorschlag
  - ursprüngliche Flurstücksgrenzen
  - Grundstücksgrenzen der parzellierten Grundstücke
  - Ungesichert der zeichnerischen Darstellung sind die Gebäudeabstände nach der Bayerischen Bauordnung einzuhalten. Dem Bauantrag ist eine Reibungsflächenberechnung beizufügen.
  - Flurstücksnummern
  - Böschungen

- WEITERE FESTSETZUNGEN**
- A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 BauGB)**
- Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr.1 BauGB)**
- Allgemeines Wohngebiet (WA) nach §4 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr.1 BauGB)**
- Für das Maß der baulichen Nutzung gelten folgende Höchstwerte für die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie für die Anzahl der Geschosse:
- |                                    |                   |
|------------------------------------|-------------------|
| bei drei Vollgeschossen (Z = III)  | GRZ 0,4; GFZ 1,2  |
| bei zwei Vollgeschossen (Z = II)   | GRZ 0,35; GFZ 0,7 |
| bei zwei Vollgeschossen (Z = I+DG) | GRZ 0,35; GFZ 0,6 |
- Die Zahl der Vollgeschosse (Z) wird entsprechend der Abgrenzung im Planblatt wie folgt festgesetzt:
- Z = III: Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 2. Obergeschö  
 Z = II: Erdgeschoss, 1. Obergeschoss  
 Z = I = I+DG: Erdgeschoss und ein als Vollgeschoss anzuzehndes Dachgeschoss
- Auf den mit Einzel- bzw. Doppelhäusern bebauten Grundstücken sind pro Wohngebäude bzw. Doppelhaushälfte maximal 2 Wohnungen zulässig.**
- Bauweise, Erstellung der baulichen Anlagen (§9 (1) Nr.2 BauGB)**
- Es gilt die offene Bauweise nach §2(2) BauNVO. In bestimmten, abgegrenzten Bereichen sind nur Einzel- und Doppelhäuser oder Hausgruppen zulässig.
  - Garagen, die nicht an der Grundstücksgrenze gebaut werden sollen, sind nur innerhalb der Baugrenzen und bis maximal 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche zulässig.
  - Ungeachtet der zeichnerischen Darstellung sind die Gebäudeabstände nach der Bayerischen Bauordnung einzuhalten. Dem Bauantrag ist eine Reibungsflächenberechnung beizufügen.
  - Für bestimmte Parzellen ist die Firstfrichtung zwingend festgesetzt.

- Flächen für Nebenanlagen (§9 (1) Nr.4 BauGB)**
- Maximal eine Nebenanlage pro Grundstück im Sinne des §14 BauNVO ist auch außerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig.
- Alle Garagen, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (bzw. Hinterkannte Gehweg bzw. Straßenbegrenzungslinie) einen Abstand von mindestens 5 m aufweisen. Dieser Abstand darf zur Straße hin weder eingespart noch mit einer Kette oder dergleichen abgegrenzt werden. Carports müssen diesen Abstand nicht einhalten.**
- Höheanlage der baulichen Anlagen (§9 (2) BauGB)**
- Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf in Gebäudemitte maximal 0,50 m über natürlichem Gelände betragen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der geplante Entwässerungskanal dies erfordert.
- Leitungsverlegung**
- Alle notwendigen Leitungen (Elektroleitungen, Telekommunikationsleitungen) sind in unterirdischer Bauweise zu verlegen.
- B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§9 (4) BauGB)**
- Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am \_\_\_\_\_ gemäß § 10 BauGB ordentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird mit Begründung seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.  
 Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
- Nürnberg, den \_\_\_\_\_  
Stadtrat  
1. Bürgermeister \_\_\_\_\_  
Neumarkt i. d. Opf. von, dem \_\_\_\_\_  
Stadtrat  
L. A.

- Flächen für Nebenanlagen (§9 (1) Nr.4 BauGB)**
- Maximal eine Nebenanlage pro Grundstück im Sinne des §14 BauNVO ist auch außerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig.
- Alle Garagen, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (bzw. Hinterkannte Gehweg bzw. Straßenbegrenzungslinie) einen Abstand von mindestens 5 m aufweisen. Dieser Abstand darf zur Straße hin weder eingespart noch mit einer Kette oder dergleichen abgegrenzt werden. Carports müssen diesen Abstand nicht einhalten.**
- Höheanlage der baulichen Anlagen (§9 (2) BauGB)**
- Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf in Gebäudemitte maximal 0,50 m über natürlichem Gelände betragen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der geplante Entwässerungskanal dies erfordert.
- Leitungsverlegung**
- Alle notwendigen Leitungen (Elektroleitungen, Telekommunikationsleitungen) sind in unterirdischer Bauweise zu verlegen.
- B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§9 (4) BauGB)**
- Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am \_\_\_\_\_ gemäß § 10 BauGB ordentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird mit Begründung seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.  
 Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
- Nürnberg, den \_\_\_\_\_  
Stadtrat  
1. Bürgermeister \_\_\_\_\_  
Neumarkt i. d. Opf. von, dem \_\_\_\_\_  
Stadtrat  
L. A.

- Dachaufbauten und Querbauten (z.B. Zwerchhäuser) müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m zum Gelände aufweisen, ihre Breite darf maximal 2/3 der Firstlänge betragen. Dachaufbauten sind zulässig in Form von Ständer- oder Schräggiebeln in stehendem Fensterformat (Breite zu Höhe mindestens 4:3), wobei der First des Dachaufbaus mindestens 1 m über die Firsthöhe der Hauptgebäude liegen muss. Die maximale seitliche Höhe der Dachaufbauten darf 1,30 m nicht überschreiten, Dachüberstände bleiben hierbei unberücksichtigt. Dachaufbauten und Querbauten sind entsprechend der Dachneigung und Eindeckung des Hauptgebäudes zu bedecken.**
- Solarzellen und Sonnenkollektoren sind zulässig.**
- Dachflächen von Garagen und Nebengebäuden sind zulässig entsprechend der Dachneigung und Eindeckung des Hauptgebäudes und mit begrünem Flachdach.**
- Einfriedigungen**
- Die strahlensensitive Einfriedigung der Grundstücke darf 1,0 m über Straßenebene nicht übersteigen. Zugelassen sind senkrechte Holzlatenzäune und Hecken, in den Hecken kann ein Zaun integriert werden. An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen mit einer max. Höhe von 1,2 m zulässig.
  - Gemäß zeichnerischer Festsetzung sind strahlensichtig auf den privaten Grundstücken als Einfriedigungen geschichtete Hecken bis zu einer Höhe von max. 1,5 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. In der Hecke kann ein Zaun integriert werden.
- Außenanlagen**
- Eine Auffüllung von mehr als 50 cm im Mittel auf dem vorhandenen, natürlichen Gelände ist unzulässig.
- Inmissionschutz**
- Bei den gekennzeichneten Gebäuden entlang der Südtangente sind die schallbedingte Räume im Obergeschoss auf die schallbedingte Seite zu legen.

- Dachaufbauten und Querbauten (z.B. Zwerchhäuser) müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m zum Gelände aufweisen, ihre Breite darf maximal 2/3 der Firstlänge betragen. Dachaufbauten sind zulässig in Form von Ständer- oder Schräggiebeln in stehendem Fensterformat (Breite zu Höhe mindestens 4:3), wobei der First des Dachaufbaus mindestens 1 m über die Firsthöhe der Hauptgebäude liegen muss. Die maximale seitliche Höhe der Dachaufbauten darf 1,30 m nicht überschreiten, Dachüberstände bleiben hierbei unberücksichtigt. Dachaufbauten und Querbauten sind entsprechend der Dachneigung und Eindeckung des Hauptgebäudes zu bedecken.**
- Solarzellen und Sonnenkollektoren sind zulässig.**
- Dachflächen von Garagen und Nebengebäuden sind zulässig entsprechend der Dachneigung und Eindeckung des Hauptgebäudes und mit begrünem Flachdach.**
- Einfriedigungen**
- Die strahlensensitive Einfriedigung der Grundstücke darf 1,0 m über Straßenebene nicht übersteigen. Zugelassen sind senkrechte Holzlatenzäune und Hecken, in den Hecken kann ein Zaun integriert werden. An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen mit einer max. Höhe von 1,2 m zulässig.
  - Gemäß zeichnerischer Festsetzung sind strahlensichtig auf den privaten Grundstücken als Einfriedigungen geschichtete Hecken bis zu einer Höhe von max. 1,5 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. In der Hecke kann ein Zaun integriert werden.
- Außenanlagen**
- Eine Auffüllung von mehr als 50 cm im Mittel auf dem vorhandenen, natürlichen Gelände ist unzulässig.
- Inmissionschutz**
- Bei den gekennzeichneten Gebäuden entlang der Südtangente sind die schallbedingte Räume im Obergeschoss auf die schallbedingte Seite zu legen.

- STADT BERCHING**  
**LANDKREIS: NEUMARKT I. D. OPF.**
- BEBAUUNGSPLAN**  
**MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN**  
**"SÜDLICH DER SÜDTANGENTE"**
- M 1:1000 Nürnberg, 05.10.2000**
- BEBAUUNGSPLAN
- | ENTWURF     | DATUM/NAME           | GEÄNDERT /   | GEÄNDERT |
|-------------|----------------------|--------------|----------|
| ENTWURF     | 09.06.2000 / Strider | 05.10.2000 / | Münzel   |
| GEZEICHNET  | 09.06.2000 / Münzel  |              |          |
| GEWÄRT      |                      |              |          |
| FLÄCHE      |                      |              |          |
| PROJEKT-NR. | 2115 - 2733 - A      |              |          |
- Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
- JBC Gauff Ingenieure**
- H.P. Gauff Ingenieure GmbH & Co.  
Passauer Str. 7, 90480 Nürnberg  
Tel. 09119409-0, Fax 09119409-174
- GRÜNORDNUNGSPLAN
- | PROJEKT-NR. | LS9-41 | DATUM      |
|-------------|--------|------------|
| BEARBEITET  | WJ     | 29.06.2000 |
| GESEHEN     |        |            |
- WGF  
Werkgemeinschaft  
Freiraum  
Nürnberg  
Nürnberg  
Nürnberg
- Telefon  
09119409-0  
09119409-1  
09119409-174
- Landesprüfstellen  
Prof. Gert Aufhäuser  
Prof. Dr. Gert Aufhäuser  
Prof. Dr. Gert Aufhäuser
- Name Straße